

Städtische Konkurrenz

Am 06. Februar 2024 kommt Herr N in die Kanzlei des Verwaltungsrechtlers Dr. I in Karlsruhe. Herr N ist seit mehreren Jahren Inhaber einer Kfz-Reparaturwerkstatt im Karlsruher Stadtteil Durlach und schildert folgendes Problem:

"Seit geraumer Zeit bin ich einer immer stärkeren Konkurrenz durch die Stadtwerke ausgesetzt, die mich bald ruiniert, wenn das so weitergeht. Die Sache ist nämlich die, dass die Stadtwerke über eine eigene Kraftfahrzeugwerkstätte verfügen, welche sich in unmittelbarer Nähe zu meinem Betrieb befindet. Darin werden nicht nur die Inspektion und Reparatur der städtischen Fahrzeuge durchgeführt, auch Private können dort ihre Fahrzeuge warten und reparieren lassen. Dadurch habe ich in letzter Zeit den Großteil meiner Kunden an die Stadt verloren.

Die Stadt Karlsruhe betreibt die Reparaturwerkstätte für ihre eigenen Fahrzeuge schon so lange ich denken kann. Vor einigen Jahren gab es eine grundlegende Umstrukturierung bei der Stadt, bei der die Stadtwerke Karlsruhe GmbH gegründet wurde, an der die Stadt auch heute noch zu 100 % beteiligt ist. Seither wird die besagte Werkstatt von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH betrieben. Am 14. Oktober 2021 beschloss dann der Karlsruher Stadtrat eine grundlegende Modernisierung der Anlage. Da jedoch schon damals die städtischen Finanzen nicht zum allerbesten standen, wurde gleichzeitig eine Vergrößerung der Werkstatt beschlossen, um so auch den Bürgern gegen ein entsprechendes Entgelt die Werkstattdienstleistungen anbieten zu können. Der somit erwirtschaftete Gewinn solle dann in den Stadthaushalt fließen.

Die beschlossenen Maßnahmen wurden sodann umgesetzt und die Werkstatt entsprechend modernisiert und vergrößert, was zu einer Verdoppelung der Kapazität führte.

In der letzten Zeit treten die Stadtwerke immer stärker und sehr aggressiv auf dem Markt auf. Mit einer groß angelegten Werbekampagne im vergangenen März wurden Privatkunden mit deutlich unter dem Markt liegenden Preisen angelockt. Wie ich erfahren habe, schreibt die Werkstatt auch schwarze Zahlen. Zwar sind die Preise niedriger, als ich sie anbieten kann, jedoch sind sie so kalkuliert, dass über die Deckung der Betriebs- und Personalkosten hinaus doch ein stattlicher Gewinn entsteht, der dann in den städtischen Haushalt einfließt. So war das ja von Anfang an geplant.

Mittlerweile ist die Situation so, dass ich einen Großteil meiner bisherigen Stammkunden an die Stadtwerke verloren habe und der Zugewinn neuer Kundschaft ebenfalls stark stagniert. Da sich die städtische Werkstatt nicht nur darauf beschränkt, die Fahrzeuge von Karlsruher Bürgern zu reparieren, sondern auch Kunden von außerhalb betreut werden, ist mir auch der auswärtige Kundenstamm weggebrochen. Wenn das so weitergeht, muss ich in ein paar Wochen Insolvenz anmelden, da ich mit den derzeitigen Umsätzen nicht einmal mehr meine Unkosten decken kann.

Daraufhin habe ich mich an die Stadt gewandt, um so die Einstellung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Werkstatt zu erreichen. Jedoch stieß ich dort auf taube Ohren. In einem Schreiben vom 24. Oktober 2023 wurde mir seitens der Stadt mitgeteilt, dass die Wartung und Reparatur von privaten KFZ durchaus rechtmäßig sei und eine Einstellung dieser Tätigkeiten nicht in Frage käme. Richtig sei zwar, dass die Erweiterung vornehmlich aus Gründen zur Aufbesserung der Stadtfinanzen erfolgt sei, doch seien die Werkstattdienstleistungen an Private im öffentlichen Interesse. Es würden ja die so erwirtschafteten Gewinne indirekt der Bevölkerung zugutekommen, indem der Stadt mehr Geld für die Realisierung anderer Projekte zur Verfügung stehe.

Auch einer Klage würde man gelassen entgegensehen, da sich ein Bürger niemals vor Gericht auf eine rechtswidrige Unternehmenstätigkeit der Gemeinde berufen kann. Wenn ich jedoch nach wie vor der Ansicht sei, die Stadt handle rechtswidrig, so solle ich mich doch beim Regierungspräsidium beschweren.

Klausurenkurs / Freiburg *Öffentliches Recht*

Klausur Nr. 2063

Mit Schreiben vom 18. November 2023 an das Regierungspräsidium tat ich das dann auch und forderte das Regierungspräsidium auf, die privatwirtschaftliche Tätigkeit der städtischen Werkstatt einstellen zu lassen. Doch auch diesmal hatte ich keinen Erfolg. Nachdem ich ziemlich lange auf die Folter gespannt wurde, bekam ich dann schließlich vergangene Woche einen Brief von dem Regierungspräsidium, indem es ein Einschreiten gegen die Stadt Karlsruhe nicht für nötig hielt, da seiner Ansicht nach, keine rechtswidrige unternehmerische Tätigkeit vorliege. Fast gebetsmühlenhaft wurden dann die Argumente der Stadt wiederholt. Darüber hinaus habe die Stadt bei der Entscheidung einen großen Beurteilungsspielraum gehabt, der nicht ohne weiteres überprüft werden könne.

Ob die Stadt der Werkstatt besondere finanziellen Zuwendungen oder Subventionen zukommen lässt, kann ich nicht sagen. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass das nicht der Fall ist. Da die Werkstatt ja von Anfang an so gut geht, wäre dies ohnehin auch nicht nötig.

Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir unbedingt helfen. Es kann doch nicht sein, dass die Stadt derart aggressiv wirtschaften und so private Unternehmer vom Markt drängen darf. Das müssen doch schon die Grundrechte verhindern. Es muss doch möglich sein, die Stadt zu verklagen oder wenigstens die Regierung, damit diese etwas unternimmt. Ich scheue weder Kosten noch Mühen und bin auch bereit, gewisse finanzielle Risiken einzugehen, schließlich steht ja meine Existenz auf dem Spiel."

Daraufhin beauftragt der Rechtsanwalt die ihm für die Verwaltungsstation zugewiesene Rechtsreferendarin C mit der Erstellung eines Gutachtens über die Vorgehensmöglichkeiten in der vorliegenden Sache. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob es Sinn mache, gegen die Regierung etwas zu unternehmen und ob ein solches Vorgehen zulässig sei. Da die finanzielle Situation von Herrn N immer dramatischer werde, sei in jedem Fall ein schnelles Handeln angesagt.

Vermerk für die Bearbeiter:

Das Gutachten der Rechtsreferendarin ist zu entwerfen. Auf zivilrechtliche Abwehransprüche, insbesondere auf § 1 UWG, ist nicht einzugehen.

Es ist zu unterstellen, dass die vom Mandanten gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und entsprechend belegbar sind.

Falls in dem Gutachten nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, so sind diese in einem Hilfgutachten zu bearbeiten.